

Haushaltssatzung der Stadt Friedrichsdorf für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93) hat die Stadtverordnetenversammlung am 05. Dezember 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-92.898.680,00	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	99.625.060,00	EUR
mit einem Saldo von	6.726.380,00	EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-28.280,00	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	28.280,00	EUR
mit einem Saldo von	0,00	EUR

mit einem Fehlbetrag im Jahresergebnis von	6.726.380,00	EUR
--	--------------	-----

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.515.680,00	EUR
--	---------------	-----

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.809.200,00	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-12.923.150,00	EUR
mit einem Saldo von	-10.113.950,00	EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.100.000,00	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-3.487.000,00	EUR
mit einem Saldo von	6.613.000,00	EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-5.016.630,00	EUR
--	---------------	-----

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

10.100.000,00 EUR

festgesetzt.

Der Bürgermeister wird gemäß § 50 i. V. m. § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO ermächtigt, über die Einzelkreditaufnahme und die Kreditbedingungen zu entscheiden.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

9.465.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 553 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 792 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf	400 v.H.
----------------------	----------

Die Festsetzung der Hebesätze erfolgt im Rahmen einer gesonderten Satzung und hat an dieser Stelle lediglich nachrichtliche Bedeutung.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 05. Dezember 2024. beschlossene Stellenplan.

§ 8

Bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne von § 100 HGO im Einzelfall ein Betrag über 50.000,00 Euro. Bei Aufwendungen und Auszahlungen bis 25.000 € wird die Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister übertragen. Bei Aufwendungen und Auszahlungen über 25.000 € bis 50.000 € wird die Entscheidungsbefugnis auf den Magistrat übertragen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Friedrichsdorf, den 10. Dezember 2024

Der Magistrat



Lars Keitel
Bürgermeister

